



**Protokollauszug**  
**8. Sitzung vom 21. April 2021**

**75/2021 5.4.0 Zweckverband Sozialdienst Limmattal, Statutenrevision 2021**  
**Vorlage Nr. 10/2021: Antrag des Stadtrats auf Totalrevision**  
**Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Limmattal**

Referent des Stadtrats: Christian Meier  
Ressortvorsteher Alter und Soziales

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Statutenrevision. Da es sich dabei um eine Totalrevision handelt, empfiehlt es sich, anlässlich dieser Statutenrevision auch die übrigen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und anderer zugleich geänderter Gesetze angezeigt sind. Bis am 1. Januar 2022 haben die Zweckverbände den eigenen Haushalt einzuführen und die Eingangsbilanz zu erstellen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vorstandmitgliedern des Sozialdiensts Limmattal (SDL) hat in einem ersten Schritt die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation mit externer Unterstützung überprüft. Der Zweckverband hat sich in der bestehenden Form bewährt. Es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb des SDL Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbands soll deshalb festgehalten werden.

Die vorliegenden revidierten Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände erarbeitet. Sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Vorprüfung wurden durch die Arbeitsgruppe geprüft und Anpassungen in einer Gegenüberstellung dargelegt. Die Statuten sollen per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

**2. Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes**

Das neue Gemeindegesetz verlangt neben der Einführung eines eigenen Finanzhaushalts zusätzlich weitere wesentliche Anpassungen:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum ZV erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zum ZV sowie über die Statuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Die Gründung eines ZV sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf:
  - die wesentlichen Aufgaben des Verbands,
  - die Grundzüge der Finanzierung,
  - die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung,
  - die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

- In Abweichung zum Einstimmigkeitsprinzip kann die Auflösung des ZV SDL mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden erfolgen (Art. 55).
- Die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Vorstands zu berücksichtigen (z. B. Aufsicht, Antragsstellung).

### **3. Eckwerte der revidierten Statuten**

Nachfolgend wird zu den zentralen Eckwerten der revidierten Statuten Stellung genommen. Die detaillierten Änderungen können der Synopse entnommen werden.

#### **3.1 Bestand und Zweckverbandssitz (Art. 1)**

Der Verband besteht weiterhin aus allen elf Politischen Gemeinden. In den Statuten ist der Zweckverbandssitz zwingend zu definieren. Der Sitz wird in Anlehnung an die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des SDL von Dietikon nach Schlieren verlegt. Der Sitz des ZV hat primär Auswirkungen für die wahlleitende Behörde bei Urnenabstimmungen.

#### **3.2 Zweck (Art. 2)**

Die heutigen Angebote des SDL sind im umformulierten Zweckartikel enthalten und bieten Möglichkeiten zur Anpassung des Dienstleistungsangebots gemäss Abs. 2.

#### **3.3 Organe (Art. 5)**

Die Organe des SDL sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **3.4 Bekanntmachungen (Art. 8)**

Der ZV nimmt die Möglichkeit der elektronischen Publikation von amtlichen Mitteilungen im Internet wahr. Eine elektronische Bereitstellung bringt den Vorteil, dass Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Der ZV muss in einem Erlass den für die Publikation vorgesehenen Wochentag bestimmen. Die Erlasse (z. B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) sind den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich zu machen.

#### **3.5 Verfahren bei Abstimmungen in den Gemeinden (Art. 16)**

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Allerdings bedürfen grundlegende Änderungen der Statuten der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

#### **3.6 Zusammensetzung Delegiertenversammlung (Art. 17)**

Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Die drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden delegieren eine weitere Person ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung.

### **3.7 Aufgaben und Kompetenzen – insbesondere Finanzkompetenzen (Art. 11 / 20 / 31 / 36)**

Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden wurden unverändert übernommen bzw. wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurde beibehalten.

Gemäss Art. 20 Abs. 5 werden für die Nutzung der Dienstleitungen Gebühren erhoben. Dadurch erfolgt eine verursachergerechte Verteilung der Kosten.

Der Vorstand kann gemäss Art. 31 und 32 Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise delegieren. Die Verantwortung für die Verbandstätigkeit bleibt jedoch auch bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen beim Vorstand.

### **3.8 Wahlen und Abstimmungen (Art. 25)**

Die bestehende Regelung wurde übernommen und sieht weiterhin vor, dass ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Entscheid der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden bedarf.

### **3.9 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung (Art. 36)**

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des ZV und sie verfügt über die in einem Erlass festgehaltenen Kompetenzen. Um neuen Aufgaben zu begegnen, wird auf die Festhaltung der Kompetenzen in den Statuten bewusst verzichtet.

### **3.10 Rechnungsprüfungskommission (Art. 37)**

Neu steht es dem ZV frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Auf die Einführung einer RGPK wird aufgrund des unverhältnismässigen administrativen Aufwands verzichtet. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) übernehmen weiterhin drei Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des ZV einzusehen.

### **3.11 Allgemeine Kosten / Finanzierung der Betriebskosten (Art. 47 / 48)**

Der Kostenverteiler für die Finanzierung der Betriebskosten wurde gemeinsam mit dem Vorstand erarbeitet. Die allgemeinen Kosten für die Verbandstätigkeit – insbesondere für die Geschäftsstelle – werden im Verhältnis des Personalaufwands den jeweiligen Fachstellen zugewiesen. Durch die Verrechnung von Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen erfolgt eine verursachergerechte Verteilung der Kosten. Die nicht gedeckten Betriebskosten der Fachstellen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen.

### **3.12 Finanzierung der Investitionen (Art. 49)**

Der ZV kann seine Investitionen mit Darlehen der Verbandsgemeinden oder mit Darlehen von Dritten finanzieren. Die Verzinsung von Darlehen wird zwischen dem ZV und den einzelnen Darlehensgebern separat ausgehandelt. Da der ZV in der Vergangenheit keine Investitionen tätigte und in absehbarer Zeit keine Investitionen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Bestimmung kaum je angewendet wird.

### **3.13 Verbandsstreitigkeiten (Art. 53)**

Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Verbandsgemeinden eine Mediation durchzuführen. Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten beigelegt werden, können diese danach auf dem Weg des Verwaltungsprozesses erledigt werden.

### **3.14 Austritt (Art. 54)**

Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist weiterhin möglich. Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des ZV wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt.

### **3.15 Umwandlung der Investitionsbeiträge (Art. 57)**

Aktuell werden Betriebskredite bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge im Verwaltungsvermögen geführt. Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen (Restatement).

## **4. Weiteres Vorgehen**

Bei der Abstimmung über die Statutenänderungen handelt es sich um Abstimmungen des Zweckverbands. Die Abstimmung über die Statutenrevision ist für alle elf Verbandsgemeinden am gleichen Tag vorgesehen. Die Abstimmungsanordnung erfolgt durch den Stadtrat Dietikon. Die Statutenänderung kommt nur dann zustande, wenn alle Verbandsgemeinden dieser zugestimmt haben.

Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete und vom Vorstand genehmigte Beleuchtende Bericht wird dem Gemeindeparlament, zusammen mit den revidierten Statuten, zur Verfügung gestellt. In Parlamentsgemeinden unterbreitet das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus diesem Grund ist die Abstimmungsempfehlung durch das Gemeindeparlament zu verabschieden. Diese wird anschliessend im gemeinsamen Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden abgebildet.

## **5. Erwägungen**

Mit den revidierten Statuten erhält der SDL zeitgemässe Regelungen, um auch in Zukunft die geschätzten und qualitativ guten Dienstleistungen im Bereich der freiwilligen Beratung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie in der Suchtprävention und Integration zu erbringen. Die neuen Statuten tragen den Interessen der Zweckverbandsgemeinden Rechnung.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

6. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 6.1. Die Statutenrevision des Zweckverbands Sozialdienst Limmattal wird genehmigt. Die zu genehmigende Vorlage besteht aus den revidierten Statuten und der Synopse zwischen den geltenden und den revidierten Statuten.
  - 6.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat Dietikon als wahlleitende Behörde wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht in Absprache mit dem Zweckverband und den übrigen Zweckverbandsgemeinden zu Händen der Stimmberechtigten zu verfassen.

7. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
  - Sozialdienst Limmattal, Grabenstrasse 9, 8952 Schlieren
  - inoersum ag, Fabian Regenscheit, Seetrasse 869, 8706 Meilen
  - Verbandsgemeinden
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Archiv

Status: öffentlich

**Stadtrat Schlieren**

  
Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

  
Janine Bron  
Stadtschreiberin